

# ZH\_OBERGERICHT LC220014 vom 4. Mai 2023

ZH Obergericht, 2023-05-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LC220014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC220014)

FR: ZH\_OBERGERICHT LC220014 du 4 mai 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT LC220014 del 4 maggio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten am tt.mm.2006 und haben zwei gemeinsame Kinder, P.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2007, und Q.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2008 (Urk. 6/18/2-4). Sie leben seit dem 1. Oktober 2016 getrennt. Mit Eingaben vom 12. und 13. Februar 2020 (jeweils ebenso Datum Poststempel) reichte der Kläger und Berufungsbeklagte (fortan Kläger) das Scheidungsbegehren bei der Vorinstanz ein (Urk. 6/1-3). Der weitere Verfahrensverlauf kann dem angefochtenen Teilentscheid entnommen werden (Urk. 2 S. 5 f.). Nach Durchführung der Hauptverhandlung vom 1. März 2021 (Prot. I S. 26 ff.) stellte die Beklagte und Berufungsklägerin (fortan Beklagte) das in Urk. 6/62 (S. 2 f.) wiedergegebene Auskunftsbegehren. Ausserdem verlangte sie in Abänderung bzw. Ergänzung ihrer in der Klageantwort gestellten Rechtsbegehren u.a. unter Ziffer 12 ihrer Rechtsbegehren, dass der Kläger ihr eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in der Höhe von mindestens Fr. 84'950.-- zu bezahlen habe. Zudem sei das auf den gemeinsamen Namen der Parteien lautende Konto (Nr. 15) bei der R.\_\_\_\_ mit einem Guthaben per 31. Dezember 2020 von Fr. 312'178.-- so zu teilen, dass sie Fr. 294'147.-- und der Kläger Fr. 14'745.-- erhalte (Urk. 6/62 S. 1). Die Vorinstanz erwog, dass die Beklagte demgemäss ein Auskunftsbegehren gemäss Art. 170 ZGB gestellt habe, über welches vorab in Form eines Teilentscheides zu befinden sei. Ausserdem sei auch über die Anträge auf Klageänderung zu entscheiden (Urk. 2 S. 8). In der Folge trat sie sowohl auf das Auskunftsbegehren als auch auf die Klageänderung nicht ein. Gegen diesen Entscheid vom 11. März 2022 erhob die Beklagte rechtzeitig mit Eingabe vom 27. April 2022, hier eingegangen am 28. April 2022, Berufung (Urk. 1). Der ihr mit Verfügung vom 29. April 2022 auferlegte Kostenvorschuss von Fr. 6'000.-- (Urk. 5) wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 7). Die Berufungsantwort des Klägers datiert vom 26. September 2022 und ging rechtzeitig ein (Urk. 9); sie wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 26. Oktober 2022 zugestellt (Urk. 10). Mit Eingabe vom 9. November 2022 ersuchte die Beklagte um eine Fristansetzung zur Wahrnehmung des Replikrechts (Urk. 11 und 11-A). Diese erfolgte mit Verfügung vom

- 5 - 14. November 2022 (Urk. 13). Sie wurde auf Ersuchen der Beklagten vom 28. November 2022 (Urk. 14 und 14 A) in der Folge bis 9. Dezember 2022 erstreckt (Urk. 14). Unter dem Datum des 9. Dezembers 2022 teilte die Beklagte mit, dass sie auf die Ausübung des Replikrechts verzichte (Urk. 15); diese Eingabe wurde der Gegenpartei zugestellt (Urk. 15). Der Kläger persönlich wandte sich mit Schreiben vom 27. April 2023 an die Kammer und ersuchte um beförderliche Behandlung des vorliegenden Verfahrens sowie um Beweiserhebung im Bereich der güterrechtlichen Auseinandersetzung (Urk. 17). Diese Eingabe ist der Beklagten mit dem vorliegenden Entscheid zuzustellen. Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Das Verfahren ist spruchreif.

## E. 2

a) Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 11. März 2022 auf das Auskunftsbegehren der Beklagten nicht ein (Urk. 2). Sie begründete dies damit, dass das von ihr als Stufenklage interpretierte (Urk. 2 S. 11 ff., 18 f.) Auskunftsbegehren eine Klageänderung darstelle, das Auskunftsbegehren jedoch erst nach Ak-

- 13 - tenschluss gestellt worden sei, weshalb die Klageänderung nur noch unter den Bedingungen von Art. 230 ZPO zulässig sei, die vorliegend nicht gegeben seien (Urk. 2 S. 13 ff.). Wenn es sich um ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen handeln sollte, könnte darauf nicht eingetreten werden, da es zu spät gestellt worden sei (Urk. 2 S. 19 ff.). b) Die Beklagte rügte, dass die Vorinstanz ihr zum Vorwurf mache, sie hätte das Auskunftsbegehren früher stellen müssen. Dieser Vorwurf sei unberechtigt. Schon in der Klageantwort habe sie die entsprechenden Konten ins Spiel gebracht. Sie habe stets davon ausgehen dürfen, dass der Kläger seinen prozessualen Editions- und Auskunftsobligationen nachkomme und seine finanzielle Situation vollständig offenlege. Es könne nicht Sinn und Zweck eines prozessökonomischen Verfahrens sein, dass jedes Scheidungsverfahren mit einem Auskunftsbegehren nach Art. 170 ZGB beginne. Das Auskunftsbegehren nach Art. 170 ZGB sei ultima ratio, denn ohne Kenntnis über das sich auf diesen Konten befindliche Vermögen sei es ihr nicht möglich, ihren güterrechtlichen Anspruch abschliessend zu beziffern (Urk. 1 S. 6). Solange die Vorinstanz nicht aufzeige, wie das Verfahren weitergehe, dürfe sie nicht darauf vertrauen, dass die von ihr gestellten Editionsbegehren im Rahmen eines Beweisverfahrens behandelt würden. Solange müsse es ihr möglich sein, ein vorsorgliches Begehren zu stellen, bis der Entscheid gefällt sei, ob die Vorinstanz ein Beweisverfahren durchführe. Dass ein materiell-rechtliches Auskunftsbegehren nach Art. 170 ZGB im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen während des hängigen Scheidungsverfahrens möglich sei, werde auch vom Obergericht des Kantons Zürich so gesehen (Urk. 1 S. 6 f.). Die Vorinstanz habe verkannt, dass es sich bei dem gestellten Begehren nicht um eine Stufenklage und folglich auch nicht um eine Klageänderung handle (Urk. 1 S. 7). Die Vorinstanz stelle sich auf den Standpunkt, dass das Auskunftsbegehren (als vorsorgliche Massnahme) zu spät erfolgt sei. Dabei verkenne sie, dass der Anspruch des Ehegatten gestützt auf Art. 170 ZGB während der ganzen Dauer der Ehe bestehe, d.h. losgelöst vom prozessualen Stadium des Scheidungsverfahrens und einem allfälligen Aktenschluss, solange die Parteien nicht rechtskräftig geschieden seien. Das Rechtsschutzinteresse bestehe solange, als nicht klar sei, ob es ein Beweisverfahren gebe (Urk. 1 S. 7).

- 14 - Der Kläger erklärte demgegenüber, dass einzig von Relevanz sei, dass die Beklagte im Rahmen ihrer Klageantwort vom 26. Oktober 2020 die von ihr angeforderten Informationen als Beweisofferten und nicht gestützt auf Art. 170 ZGB verlangt habe (Urk. 9 S. 4). Die Noveneingabe der Beklagten vom 17. Mai 2021 sei von der Vorinstanz auch nicht als Massnahmesuch, sondern als Stufenklage verstanden worden (Urk. 9 S. 4). Im Übrigen müsse auch ein materiell-rechtlicher Anspruch in prozessualer Hinsicht rechtzeitig geltend gemacht werden, andernfalls das Institut des Aktenschlusses ausgehöhlt würde (Urk. 9 S. 5). c) Beim Auskunftsanspruch der Ehegatten handelt es sich um einen materiell-rechtlichen Anspruch. Der Ehegatte kann diesen in einem unabhängigen Verfahren oder vorfrageweise in einem eherechtlichen Verfahren geltend machen. Davon zu unterscheiden sind prozessuale Editions- und Auskunftsobligationen gestützt auf das Verfahrensrecht, welche namentlich in Art. 150 ff. ZPO geregelt werden (BGer

5A\_421/2013 vom 19. August 2013, E. 1.2.1 f.). In einem Scheidungsverfahren kann ein Ehegatte im Rahmen der unterhalts- sowie güterrechtlichen Ansprüche somit, wenn er an Auskünfte über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden des anderen Ehegatten gelangen will, eine Stufenklage erheben, mit welcher er als Hilfsanspruch die Edition und Auskunftserteilung gestützt auf Art. 170 ZGB verlangt. In diesem Fall ist der materiell-rechtliche Auskunftsanspruch als Hilfsanspruch mit einem Hauptanspruch betreffend ein zunächst unbestimmtes Rechtsbegehren in der Sache zu verbinden. Der Ehegatte kann jedoch auch ein einstweilen unbeziffertes Rechtsbegehren stellen, sich auf prozessuale Editions- und Auskunftspflichten, namentlich Beweisvorschriften, berufen und sich die Bezifferung des Begehrens nach Abschluss des Beweisverfahrens vorbehalten. Weiter besteht die Möglichkeit, ein beziffertes Rechtsbegehren zu stellen und die Edition von Unterlagen zu Beweis Zwecken zu beantragen. Schliesslich können materiell-rechtliche Auskunftsbegehren während des hängigen Scheidungsverfahrens auch als vorsorgliche Massnahmen geltend gemacht werden (BGer 5A\_9/2015 vom 10. August 2015, E. 3.1; OGer ZH LY180058 vom 20.01.2020, E. II.; OGer ZH LY160048 vom 15.06.2015, E. II.3). Welche Vorgehensweise beschritten wird, ist anhand der gestellten Rechtsbegehren sowie de-

- 15 - ren Begründung zu ermitteln (OGer ZH LY190013 vom 09.07.2019, E. II. 7, m.w.H.). Der Auskunftsanspruch (als Stammrecht) nach Art. 170 ZGB ist zwingend-rechtlich und besteht auch ausserhalb eines Verfahrens für so lange, als die Ehe formell besteht, ebenfalls noch während eines Getrenntlebens oder eines Scheidungsverfahrens. Hingegen hängt der Umfang dieses Anspruchs und dessen Durchsetzbarkeit vom Rechtsschutzinteresse im jeweiligen Zeitpunkt ab (BSK ZGB I-Maier/Schwander, Art. 170 N 2 und 6). d) Die Vorinstanz ging davon aus, dass sich weder aus dem Wortlaut des Rechtsbegehrens noch aus dessen Begründung ergebe, wie das gestellte Auskunftsbegehren in prozessualer Hinsicht zu verstehen sei (Urk. 2 S. 11). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Weder aus der Formulierung des Rechtsbegehrens, noch dessen Begründung kann geschlossen werden, dass die Beklagte eine Stufenklage erheben wollte; es erübrigt sich daher, auf die entsprechenden Ausführungen der Vorinstanz (bezüglich Zulässigkeit der Klageänderung, welche sich am Novenrecht orientiert, LY160048 S. 14) einzugehen (Urk. 2 S. 13 ff.). Auch wenn die Beklagte das Auskunftsbegehren nicht ausdrücklich als vorsorgliche Massnahme bezeichnete, ist aufgrund der Ausführungen zu diesem Gesuch - und insbesondere auch, weil sich keinerlei Hinweise für eine Qualifikation des Begehrens als Stufenklage erkennen lassen - ihr Begehren als vorsorgliche Massnahme zu interpretieren. Auch der Kläger machte im vorinstanzlichen Verfahren ausdrücklich geltend, dass er das Begehren als vorsorgliche Massnahme zur Beschaffung von Informationen für die weitere Bezifferung der Hauptbegehren der Beklagten verstehe. Die Begehren würden nicht im Zusammenhang mit einer Stufenklage gestellt (Urk. 6/69 S. 4). Die Beklagte widersprach in der Folge dieser Auffassung - soweit sie die Qualifikation ihres Rechtsbegehrens als vorsorgliche Massnahme betraf - nicht (Urk. 6/72 S. 1 f.). Im Widerspruch dazu machte der Kläger erstmals in der Berufungsantwort geltend (Urk. 9 S. 6), dass das Begehren der Beklagten im Rahmen einer Stufenklage gestellt worden sei, doch konnte er dies in keiner Weise begründen. Der Kläger stellte sich vor allem auf den Standpunkt, dass dieses Rechtsbegehren - auch wenn es sich um eine

- 16 - vorsorgliche Massnahme handeln sollte - in jedem Fall verspätet sei, weshalb es der Beklagten an einem Rechtsschutzinteresse für die Behandlung der beantragten vorsorglichen Massnahmen fehle (Urk. 9 S. 4, 5). In der Berufungsbegründung bezeichnete die Beklagte ihr Begehren ausdrücklich als vorsorgliche Massnahme (Urk. 1 S. 6 f.). Es ist im Folgenden davon auszugehen, dass es sich bei dem Begehren der Beklagten um Auskunftserteilung nach Art. 170 ZGB vom 17. Mai 2021 (Urk. 6/62 S. 2 f.) um ein vorsorgliches Massnahmebegehren handelt. Es ist in diesem Zusammenhang auch festzuhalten, dass die von der Beklagten in der Klageantwort und der Duplik gestellten Editionsbegehren bezüglich diverser Beweismittel (Konten) des Klägers als prozessuale Anträge zur Beschaffung von Beweismitteln zu qualifizieren sind und nicht als materiell-rechtliche Begehren. Davon ging offenbar auch die Beklagte aus, indem sie rügte, dass die Vorinstanz ihr zum Vorwurf mache, sie hätte das Auskunftsgesuch früher stellen müssen. Dieser Vorwurf sei unberechtigt. Schon in der Klageantwort habe sie die entsprechenden Konten ins Spiel gebracht. Sie habe stets davon ausgehen dürfen, dass der Kläger seinen prozessualen Editions- und Auskunftspflichten nachkomme und seine finanzielle Situation vollständig offenlege (Urk. 1 S. 6).

### **E. 3**

Die Beklagte machte geltend, dass sie ihren materiell-rechtlichen Anspruch auf Auskunft gestützt auf Art. 170 ZGB als vorsorgliche Massnahme im hängigen Scheidungsverfahren mit Blick auf die güterrechtliche Auseinandersetzung stelle (Urk. 6/62 S. 5 ff.).

Voraussetzung dafür ist ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse. a) Gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB kann ein Ehegatte vom anderen Auskunft über dessen Einkommen, Vermögen und Schulden verlangen. Obschon die Auskunftspflicht grundsätzlich ohne jede Einschränkung besteht, können nur die erforderlichen Auskünfte zwangsweise mit Hilfe des Richters durchgesetzt werden (Art. 170 Abs. 2 ZGB). Die Beschränkung des Auskunftsrechts auf erforderliche Auskünfte und notwendige Urkunden bedeutet, dass der auskunftersuchende Ehegatte gerichtlich nur zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden kann, wenn sie zur Begründung eines materiell-rechtlichen Anspruchs benötigt werden, für

- 17 - welchen ein Rechtsschutzinteresse besteht. So hat die verlangte Auskunft dem Schutz von Rechten zu dienen, die sich aus den allgemeinen Wirkungen der Ehe oder dem Ehegüterrecht ergeben (Kokotek, Die Auskunftspflicht des Ehegatten nach Art. 170 ZGB, Diss. Zürich 2012, Rz. 75; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 ZGB N 10 und N 22; ZK-Bräm, Art. 170 ZGB N 19). Wenn aus dem Auskunftsbegehren implizit oder explizit hervorgeht, für welchen materiell-rechtlichen Anspruch – unabhängig davon, ob dieser rechtshängig ist oder nicht – Auskünfte verlangt werden, ist das Rechtsschutzinteresse grundsätzlich zu bejahen. Auskunftsbegehren scheitern daher in der Regel nicht am fehlenden Rechtsschutzinteresse (Kokotek, a.a.O., Rz. 79). Das Rechtsschutzinteresse ist hingegen dort zu verneinen, wo das Auskunftsbegehren offensichtlich aus blosser Neugier gestellt wird (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 ZGB N 22). b) Von der Frage des Rechtsschutzinteresses abzugrenzen ist die Frage nach dem Inhalt und dem Umfang der Auskunftspflicht. Welche Auskünfte erforderlich und welche Urkunden vorzulegen sind, um ein zutreffendes Bild über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden eines Ehegatten zu erhalten, hat das Gericht im konkreten Einzelfall und je nach dem eherechtlichen Anspruch, für dessen Beurteilung der andere Ehegatte sein Auskunftsrecht geltend macht, festzulegen (BK-Hausheer/Reusser/Geiser, Art. 170 ZGB N 23). Mit Art.

170 ZGB soll jeder Ehegatte die Erteilung von Auskünften über die finanziellen Verhältnisse des anderen Ehegatten gerichtlich durchsetzen können, um gemäss der allgemeinen Beweislastregel von Art. 8 ZGB gegenüber dem anderen Ehegatten eherechtliche Ansprüche begründen zu können. Es soll ihm somit Gelegenheit gegeben werden, seine Behauptungen vorab genügend substantiiert aufstellen zu können. Es muss daher nicht nur Auskunft über diejenigen Tatsachen und Umstände gegeben werden, auf welche das Gericht in Ausübung seines Ermessens im Endentscheid letztendlich abstellt, sondern vielmehr über sämtliche (beispielsweise) aus der angewandten Unterhaltsbemessungsmethode abgeleiteten Tatsachen und Umstände, welche als entscheidrelevante Tatsachen in Frage kommen können (sog. "potenziell entscheidrelevante Tatsachen"). Nur wenn dem behauptungs- und beweisbelasteten Ehegatten Gelegenheit gegeben wird, in diese potenziell entscheidrelevanten Tatsachen Einsicht zu nehmen, kann er abwägen, ob

- 18 - und gegebenenfalls welche Tatsachen und Umstände seines Erachtens relevant und damit in den Prozess einzubringen sind. In einem weiteren Schritt hat dann das Gericht in seiner Entscheidung in der Sache selbst zu bestimmen, ob die geltend gemachten Tatsachen und Umstände von Relevanz sind und ob sie von der beweispflichtigen Partei mittels der bezeichneten Beweismittel bewiesen wurden. Der Kreis der entscheidrelevanten Tatsachen und Umstände ist somit bei der Bestimmung des Umfangs der Auskunftspflicht nach Art. 170 Abs. 2 ZGB mitunter weiter zu fassen als die Umstände und die Tatsachen, welche das Gericht bei der Urteilsfällung zur Ausfüllung seines Ermessens effektiv bezieht (vgl. zum Ganzen OGer ZH LE160021 vom 23.9.2016, E. 6.1. m.H. auf die Literaturstellen; OGer ZH LY180058 vom 20. Januar 2020, E. II. 3.2.2.; BGer 5A\_1022 vom 29.4.2016, E. 7.4). Da die Beklagte die Auskünfte zur Bezifferung ihrer güterrechtlichen Ansprüche erhältlich machen will, ist grundsätzlich von einem Rechtsschutzinteresse auf entsprechende Auskünfte im Rahmen eines materiell-rechtlichen Begehrens auszugehen. 4.a) Die Vorinstanz erwog, dass ein Begehren um Anordnung vorsorglicher Massnahmen jederzeit gestellt werden könne. In Bezug auf Auskunftsbegehren, die dazu dienen, einer Partei Informationen zur Bezifferung ihrer übrigen Hauptanträge zu erlauben, und mithin die Funktion von Hilfsansprüchen in einer Stufenklage aufwiesen, sei jedoch eine Einschränkung aufgrund der Eventual- resp. Konzentrationsmaxime anzubringen. Gemäss diesem Leitprinzip hätten die Parteien ihre Vorbringen umfassend in den dafür vorgesehenen Verfahrensabschnitten geltend zu machen. Damit werde insbesondere beabsichtigt, die Prozessökonomie, aber auch den Informationsaustausch im Sinne der prozessualen Transparenz sowie die Ermächtigung der Parteien zu einer effektiven Partizipation am Verfahren zu befördern. Ein zentrales Element zur Verankerung dieses Prinzips sei das Konzept des Aktenschlusses, nach dem Klageänderungen nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich seien. Der Aktenschluss wirke sich nicht nur auf die Anforderungen an die Einführung einer Stufenklage aus, sondern hemme u.U. auch die Möglichkeit, allfällige Auskunftsbegehren im Rahmen vorsorglicher

- 19 - Massnahmen zu erheben. Wäre es möglich, ein Auskunftsbegehren jederzeit - selbst dann, wenn eine Stufenklage aufgrund des Aktenschlusses resp. fehlender Noven nicht mehr zulässig wäre - als vorsorgliches Massnahmebegehren in das Verfahren einzubringen, würde die Figur des Aktenschlusses obsolet. Weiter würde eine nicht zu rechtfertigende Situation geschaffen: Könnte eine Partei nach Durchsetzung des Hilfsanspruchs die gewonnenen Informationen ohne Weiteres zugunsten der Hauptansprüche in den Prozess

einbringen, wäre damit ein Kernprinzip der Prozessführung - die Fixierung des Aktenschlusses anhand von objektiv bestimmbar und somit voraussehbaren Parametern - aufgehoben, da der Aktenschluss in das Belieben der Parteien gestellt würde (Urk. 2 S. 19 f.). Entsprechend sei ein Auskunftsbegehren als vorsorgliches Massnahmebegehren in dieser Hinsicht notwendigerweise immer dann unzulässig, wenn eine inhaltlich gleich lautende Stufenklage aufgrund Verspätung resp. fehlender Noven nicht mehr eingeführt werden könne. Es liege in der Eigenverantwortung einer Partei, die für sie relevanten Prozesshandlungen zur richtigen Zeit vorzunehmen. Hierzu gehöre etwa, dass Auskunftsbegehren rechtzeitig zu stellen seien, um für sie relevante Informationen zu beschaffen. Unterlasse sie dies, sei sie auf die Edition der relevanten Urkunden im Rahmen des Beweisverfahrens zu verweisen (Urk. 2 S. 20). Ebenso dürfe ein Auskunftsbegehren auch nicht dazu dienen, Noven zu erzwingen, um bspw. eine Klageänderung vorzunehmen und allenfalls fehlerhaft gestellte Rechtsbegehren nachträglich zu korrigieren. Selbst für den Fall, dass das Auskunftsbegehren lediglich darauf ausgerichtet wäre, vorgängig jene Informationen zu beschaffen, die nach der Beweisabnahme zur Verfügung stünden, um eine nachträgliche Bezifferung der Rechtsbegehren vorzunehmen, sei kein schutzwürdiges Interesse an der Entgegennahme eines vorsorglichen Massnahmebegehrens zu erblicken: Die blosse Möglichkeit, nach der Beweisabnahme eine Bezifferung der Rechtsbegehren vorzunehmen, könne vor dem Hintergrund von Art. 230 ZPO nicht dazu führen, dass das Verfahren durch eine Partei zur Beschaffung von Informationen verlängert werden könne, die ihr nach der Beweisabnahme zur Verfügung stünden (Urk. 2 S. 21).

- 20 - Gestützt auf diese Überlegungen wäre auf das Begehren der Beklagten, selbst wenn man es als vorsorgliches Massnahmebegehren entgegennähme, nicht einzutreten, da es zu spät gestellt worden wäre. Die Beklagte lege im Übrigen nicht dar, aus welchem Grund sie verspätet ein vorsorgliches Massnahmebegehren stellen könnte, weshalb diesbezüglich kein rechtsgenügendes schutzwürdiges Interesse ausgemacht werden könne (Urk. S. 2 19 ff.). b) Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZPO trifft das Gericht die nötigen vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren. Das Kriterium der Dringlichkeit ist keine Voraussetzung für den Erlass von vorsorglichen Massnahmen, auch muss die gesuchstellende Partei keinen leicht wiedergutzumachenden Nachteil nachweisen. Die allgemeinen Bestimmungen über vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) kommen zwar subsidiär auch bei vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren zur Anwendung, allerdings ist jeweils der besondere eherechtliche Kontext zu beachten (KUKO ZPO-Stalder/van de Graaf, Art. 276 N 2). Grundsätzlich ist es daher während der gesamten Dauer des Scheidungsverfahrens möglich, jederzeit ein Massnahmegesuch zu stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass es notwendig erscheint und es überdies aufgrund der prozessualen Vorschriften im entsprechenden Verfahrensabschnitt noch zulässig ist, sich daraus ergebende Noven in das Verfahren einzubringen, wie dies die Vorinstanz zutreffend ausführte. Zur Begründung ihres Auskunftsbegehrens machte die Beklagte geltend, dass der Kläger diese Urkunden, deren Edition sie grösstenteils schon in der Klageantwort verlangt habe (Urk. 6/36 S. 20; Urk. 6/62 S. 8), bis anhin nicht herausgegeben habe; es sei daher für sie und das Gericht schwierig, wenn nicht gar unmöglich, eine genaue Übersicht über die güterrechtlichen Verhältnisse zu gewinnen. Sie könne daher ihre güterrechtliche Forderung nicht abschliessend beziffern (Urk. 6/62 S. 7). Es steht fest, dass die Beklagte das im Streit stehende Auskunftsbegehren nach Aktenschluss stellte. Weiter steht fest, dass das Begehren inhaltlich weitgehend mit den im Rahmen der Klageantwort

(Urk. 6/36 S. 20 f.) gestellten pro- zessualen Begehren zur Edition von Beweismitteln übereinstimmt. Davon ist im

- 21 - Folgenden auszugehen. Die Beklagte brachte zur Begründung ihres Auskunftsbegehrens nach Art. 170 ZGB - soweit es Auskunft über bereits im Rahmen der Edition von Beweismitteln bezeichnete Konten betrifft - nicht vor, inwiefern es notwendig sei, dass dieses gleichlautende Begehren, über welches die Vorinstanz bis anhin noch gar nicht entschieden bzw. sich geäußert hatte, von der Vorinstanz zusätzlich im Rahmen vorsorglicher Massnahmen behandelt werden sollte (Urk. 6/62 S. 5 ff.). Sie machte kein entsprechendes Rechtsschutzinteresse und keine neuen Tatsachen geltend. Solches ist auch nicht erkennbar. Die Beklagte unterliess es gänzlich, die Notwendigkeit und Zulässigkeit dieses Begehrens im entsprechenden Verfahrensabschnitt (überzeugend) zu begründen. Der Umstand, dass über das ursprüngliche (in Verbindung mit einem unbezifferten Rechtsbegehren in der Sache) gestellte prozessuale Begehren noch nicht entschieden wurde, begründet eine solche nicht. Die Vorinstanz wird über die (von den Parteien noch abschliessend zu beziffernden [vgl. Urk. 2 S. 25 f.]) güterrechtlichen Ansprüche entscheiden und in diesem Zusammenhang auch das bereits gestellte Editionsbegehren der Beklagten behandeln müssen und das - wie sie dies andeutete (Urk. 2 S. 25) - auch tun, sei es, dass sie eine entsprechende Beweisverfügung zur Edition dieser Urkunden erlässt oder im Rahmen der Entscheidung darüber entscheidet, z.B. eine antizipierte Beweiswürdigung dieser Urkunden vornimmt. Möglich wäre auch, dass die Vorinstanz gestützt auf Art. 277 Abs. 2 ZGB die für die Beurteilung der güterrechtlichen Ansprüche der Parteien fehlenden Urkunden von den Parteien noch direkt einfordert. Es bestehen mehrere Varianten für das weitere Vorgehen, welche im Ermessen der Vorinstanz liegen und von dieser den Parteien nicht vorgängig mitgeteilt werden müssen. Gegen einen für sie nachteiligen Entscheid (in der Sache) stünde der Beklagten der Rechtsmittelweg offen. Ein (neues) Begehren um Auskunftserteilung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen mit dem gleichen Inhalt und Ziel ist unnötig und soweit es weitergeht nicht zielführend, da die Beklagte aufgrund des eingetretenen Aktenschlusses daraus resultierende Ergebnisse bzw. Noven nicht mehr in das Verfahren einbringen könnte und ihr somit ein entsprechendes Rechtsschutzinteresse fehlen würde (vgl. dazu auch nachfolgend). Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es bezüglich der identischen Auskünfte bzw. Urkunden, die bereits

- 22 - im Rahmen der prozessualen Edition zu Beweis Zwecken verlangt worden waren (Urk. 6/36 S. 20 f.), an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse bzw. einer Notwendigkeit fehlt. c) Gemäss Art. 229 Abs. 1 ZPO können neue Tatsachen und Beweismittel nur noch vorgebracht werden, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und erst nach Abschluss des Schriftenwechsels oder nach der letzten Instruktionsverhandlung entstanden sind (lit. a) oder bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, aber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (lit. b). Bei den von der Beklagten herausverlangten Urkunden, deren Herausgabe zuvor im Rahmen der beantragten Edition zu Beweis Zwecken noch nicht verlangt worden war, nämlich (Urk. 6/62 S. 6 f.): I. \_\_\_\_\_ Bank Konto, Konto Nr. 10 o J. \_\_\_\_\_ Konto, Konto Nr. 11 o L. \_\_\_\_\_ Investments o - Detaillierte Kontoauszüge des 18-Kontos (Savings 1) bei der O. \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 21. Juli 2016 bis 12. Februar 2020 - Detaillierte Kontoauszüge des 18-Kontos (Savings 2) bei der O. \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 21. Juli 2016 bis 12. Februar 2020; - Detaillierte Kontoauszüge

sämtlicher anderen 18-Konti bei der O. \_\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 21. Juli 2016 bis 12. Februar 2020; handelt es sich um neue Beweismittel, welche zuvor noch nicht erwähnt worden waren. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, war der Aktenschluss im Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens am 17. Mai 2021 bereits eingetreten (Urk. 2 S. 15), so dass diese Beweismittel als Noven nur noch unter den oben wiedergegebenen Voraussetzungen berücksichtigt werden könnten. Das Vorliegen der erforderlichen Umstände ist von der die Noven einbringenden Partei darzulegen. Die Klägerin unterliess es jedoch gänzlich aufzuzeigen, inwiefern diese

- 23 - Voraussetzungen vorliegend gegeben sind (Urk. 6/62 S. 5 ff.). Der Klägerin fehlt daher ein Rechtsschutzinteresse als Voraussetzung des gestellten Massnahmenbegehrens, da allfällig in dessen Rahmen erhältlich gemachte Beweismittel zufolge Verspätung nicht mehr in das Verfahren eingebracht und damit nicht berücksichtigt werden könnten. In diesem Sinne erweist sich das Massnahmeverfahren als nutzlos. Zusammenfassend ist der vorinstanzlichen Schlussfolgerung im Ergebnis zuzustimmen und auf das Auskunftsbegehren der Beklagten nicht einzutreten.

## **E. 5**

Die Beklagte beantragte in ihrer Eingabe vom 17. Mai 2021 eine Änderung des Rechtsbegehrens Ziff. 11, indem sie eine Nachzahlung des Bonus für die Jahre 2016 bis 2019 von ursprünglich Fr. 4'562.-- (Urk. 6/36 S. 4) auf Fr. 18'011.-- verlangte (Urk. 6/62 S. 1). Diese Klageänderung wurde von der Vorinstanz zugelassen (Urk. 2 S. 21 ff.). Sie wurde im Berufungsverfahren nicht mehr thematisiert.

## **E. 6**

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be-

- 26 - schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG sowie hinsichtlich des Auskunftsbegehrens ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt über Fr. 30'000.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG, Zürich, 4. Mai 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga lic. iur. S. Notz versandt am: Im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.